



Abstimmungen und Wahlen; Werbung

Merkblatt

1. Angebot

Für die Bewerbung von Wahlen und Abstimmungen stellt die Politische Gemeinde Birmensdorf für einen bestimmten Zeitraum bis auf Weiteres kostenlos und nicht bewilligungspflichtig auf folgenden drei Parzellen öffentlichen Grund zur Verfügung:

- Liegenschaft Stallikonerstrasse 20 (Kat. Nr. 2774)
- Liegenschaft Breitestrasse 2 (Kat. Nr. 1807)
- Liegenschaft Einmündung Ruggenstrasse in Luzernerstrasse (Kat. Nr. 3536)

2. Berechtigte

Die Standorte stehen allen Parteien, Gruppierungen und Personen zur Verfügung, die sich an Nationalratswahlen sowie kantonalen (Ständerats- und Kantonsratswahlen) und kommunalen Wahlen (Erneuerungs- und Ersatzwahlen) beteiligen. Die Bewerbung von Abstimmungen ist beschränkt auf kommunale Vorlagen bzw. auf Vorlagen mit einem Bezug zu Birmensdorf (z.B. Abstimmungen von Zweckverbänden). Die Bewerbung von eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen ist nicht erlaubt.

3. Bedingungen

- Plakate und Plakatträger dürfen frühestens acht Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt werden.
- Plakate dürfen die Masse 89.5 x 128 cm (Format F4) nicht übersteigen.
- Pro Partei bzw. Gruppierung und/oder Kandidat/in darf nur 1 Plakat pro Parzelle (Vorder- und Rückseite) aufgestellt werden.
- Plakate und Plakatträger müssen innerhalb sechs Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin abgeräumt werden. Wird ein zweiter Wahlgang notwendig, dürfen die Plakatträger stehen gelassen werden.

4. "Wilde Plakate"

So genannte wilde Plakate auf öffentlichem Grund (d.h. Plakate ohne Bewilligung auf anderen Parzellen der Politischen Gemeinde Birmensdorf) werden vom Werkdienst der Gemeindeverwaltung ohne Information von Parteien, Gruppierungen und/oder Kandidaten/Kandidatinnen entfernt und bis eine Woche nach dem Urnengang beim Werkdienst eingelagert, wo sie abgeholt werden können.

5. Unterstützung

- Die Politische Gemeinde Birmensdorf organisiert und unterstützt den gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsunterlagen nicht.
- Die Politische Gemeinde Birmensdorf stellt keine Plakatträger zur Verfügung.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 3. Dezember 2018 (GRB 266)

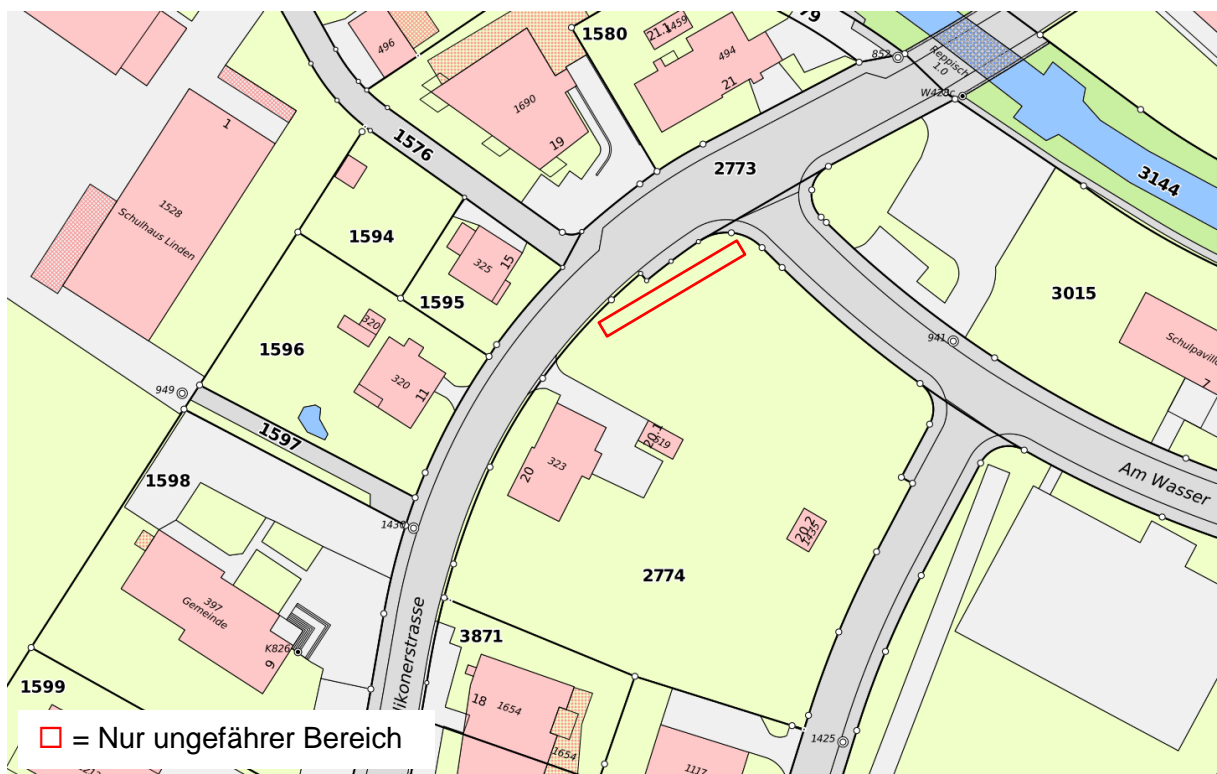
Auskunft erteilt

Gemeindeverwaltung Birmensdorf
Abteilung Sicherheit und Gesundheit
Stallikonerstrasse 9
8903 Birmensdorf

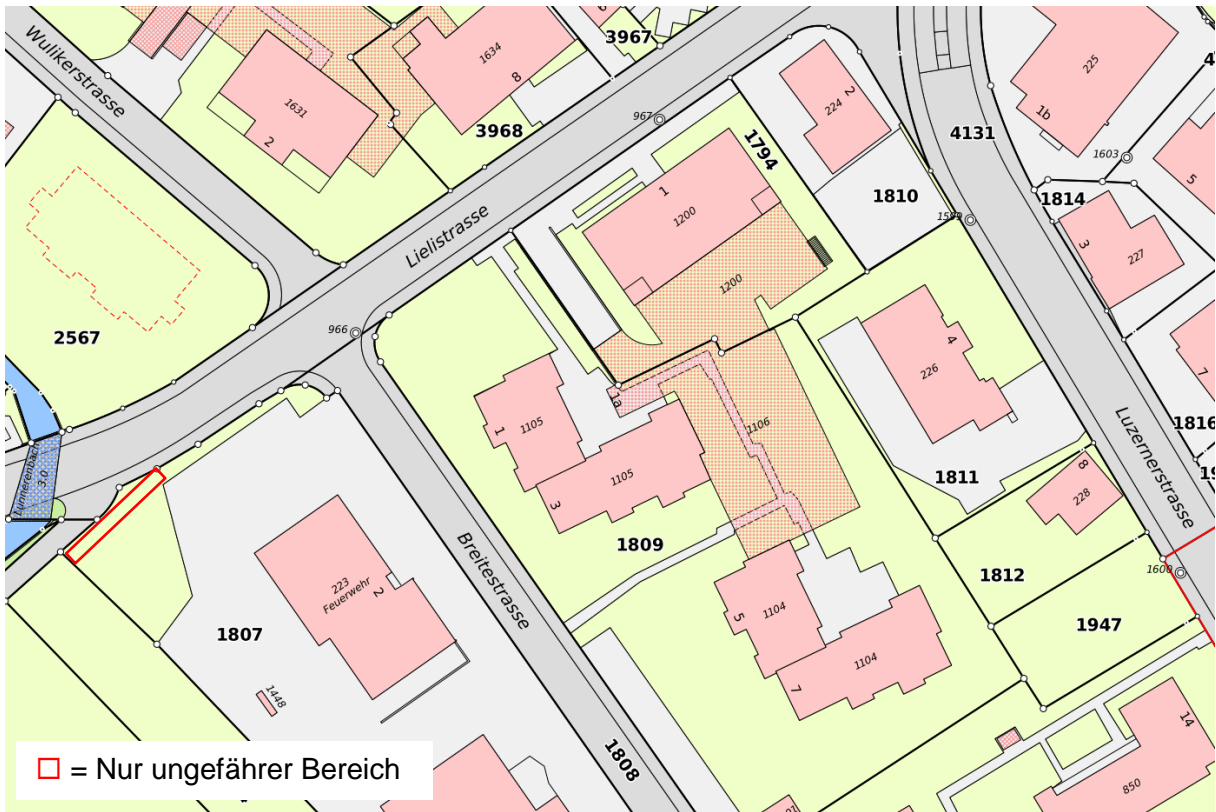
044 739 12 00
einwohnerkontrolle@birmensdorf.ch

Ausschnitte GIS-Browser Kanton Zürich

Liegenschaft Stallikonerstrasse 20 (Kat. Nr. 2774)



Liegenschaft Breitestrasse 2 (Kat. Nr. 1807)



Liegenschaft Einmündung Ruggenstrasse in Luzernerstrasse (Kat. Nr. 3536)



Strassensignalisationsverordnung (SSV) und Strassenabstandsverordnung (StrAV) sind einzuhalten, insbesondere:

Art. 96 SSV Grundsätze

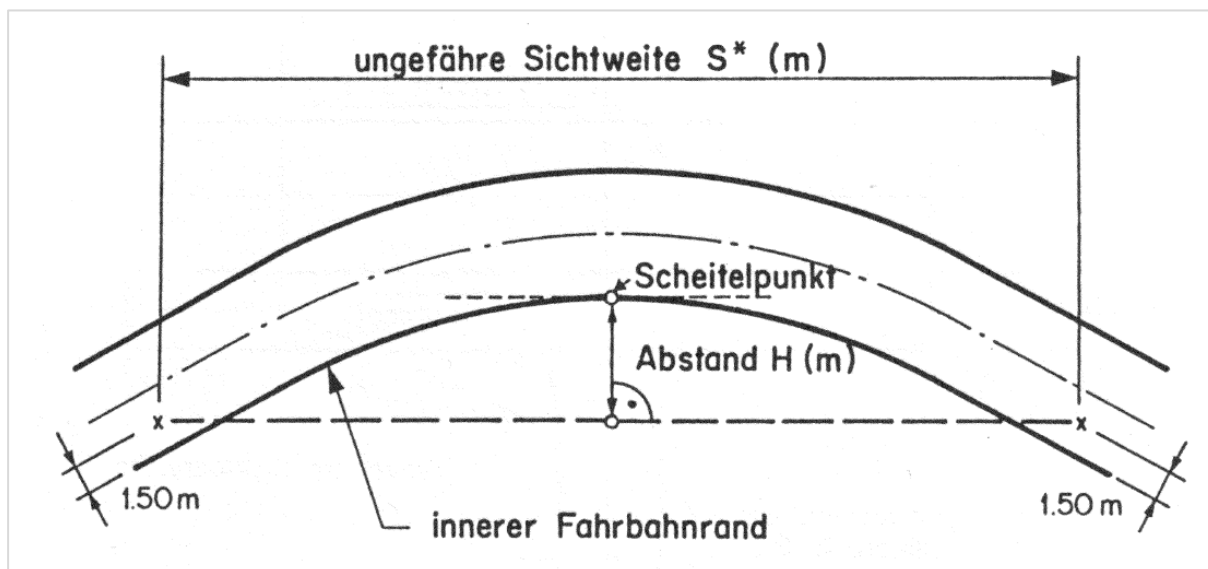
¹Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

²Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a) wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c) in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Sichtbereiche auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten (§ 16 StrAV)



Abstand H : innerorts: $H_i = 2.50$ m / ausserorts: $H_a = 6.00$ m

Birmensdorf, 5. Dezember 2018